

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 - „Industriegebiet I - Trebsen-Pauschwitz“

1. Vorbemerkung

Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 - „Industriegebiet I - Trebsen-Pauschwitz“ bezieht sich auf eine Ausgleichsfläche, die bei der Erarbeitung des Bebauungsplanes noch in städtischen Eigentum übernommen werden konnte. Zwischenzeitlich lag ein neues Kaufinteresse für diese Flächen vor. Des Weiteren hat sich heraus gestellt, dass die Entsiegelung gemäß Maßnahme 3 sich als schwierig darstellt, da der Eigentümer noch kein schlüssiges Konzept zur Nutzung des Areals der ehemaligen Zellstofffabrik vorweisen kann.

Die Stadt Trebsen hat sich aus vorgenannten Gründen entschieden für die Maßnahmen 3 und 5 Ersatzmaßnahme zu suchen und umzusetzen.

Mit der unteren Naturschutzbehörde beim LRA wurde im Vorfeld über die neuen Ausgleichsmaßnahmen beraten und man hat sich für das Anlegen einer Flurhecke entlang der linken Seite der Eisenbahnstraße von der Staatsstraße S 11 in Richtung Nerchau entschieden.

Planziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist die veränderte Ausweisung einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme i.S. der §§ 13 bis 19 BNatSchG. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von ca. 9,1 ha, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen umfassen insgesamt 1,68 ha.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Bei der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet I - Trebsen-Pauschwitz“ wurde gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7 und § 1a, eine Umweltprüfung durchgeführt, innerhalb derer die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem „Umweltbericht“ beschrieben und bewertet wurden. Die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde ebenfalls durchgeführt. Insgesamt wurden die bewährten Prüfverfahren (Geländebegehung, Erfassung und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen etc.) eingesetzt, die eine weitgehend abschließende Bewertung ermöglichen. Weitere Arten

umweltbezogener Informationen wurden durch die Ämter des Landratsamtes Landkreis Leipzig sowie die am Aufstellungsverfahren beteiligten Behörden zur Verfügung gestellt. Im Ergebnis gelangt der Umweltbericht zu der Einschätzung, dass durch den Vollzug der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 - „Industriegebiet I - Trebsen-Pauschwitz“ keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies stellt sich für die einzelnen zu betrachtenden Belange wie folgt dar:

- Die Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplans folgt dem **Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden**. So bestimmt die Planung mit der Inanspruchnahme eines vorbelasteten Streifens entlang der Eisenbahnstraße, die Aufwertung von bereits belastetem Boden durch eine Windschutzhecke.
- **Kleinklimatische Auswirkungen** werden sich auf das Plangebiet selbst beschränken, wobei die Auswirkungen auf das Klima unerheblich sein werden.
- Die **Biotop- und Nutzungsstruktur** des Plangebiets wird geprägt durch ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen. Dem Plangebiet kommt aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt eine geringe Bedeutung zu. Ausschlaggebend dafür ist die vorhandene Biotop- und Nutzungsstruktur der Offenlandbereiche, die durch eine intensive Bewirtschaftung und geringen Windschutz gekennzeichnet werden.
- Es sind **keine** erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten
- Das Umfeld des Vorhabens zeichnet sich in seinem **Landschaftsbild** dass es sich das Plangebiet in einer Region hoher Wertigkeit aus der Sicht des Landschaftsbildes und der Erholungseignung befindet. Das Vorhabensgebiet selbst kann jedoch nur eine geringe Wertigkeit aufweisen.
- Im Hinblick auf den Umweltbelang **Mensch, Gesundheit und Bevölkerung** sind durch die Planung keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da das Vorhaben mit der Festsetzung einer Windschutzhecke, die betroffene Wohnnachbarschaft schützt. Von Bodenverunreinigungen bzw. Kontaminationen ausgehenden Gefahren, welche auf die Durchführung der Planung zurückzuführen sind, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten - ebenso wenig wie klimatische, für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen relevante, Veränderungen innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs.
- **Kultur- und sonstige Sachgüter** werden durch die Maßnahme voraussichtlich nicht betroffen. Sollten im Rahmen der Erdarbeiten unerwartet Hinweise auf

Bodendenkmale auftreten, ist umgehend die dafür zuständige Behörde zu informieren.

- Für die im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 - „Industriegebiet I Trebsen-Pauschwitz“ **notwendigen Eingriffe** in Natur und Landschaft ergeben einen Biotopwertüberschuss von **14.867 Wertpunkten**, die dem Ökokonto der Stadt Trebsen zugeschrieben werden können.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung). Der Umweltbericht und die im Rahmen der Verfahrensschritte gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen wurden in der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt.

Die Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird nachfolgend dargestellt. Details können jedoch dem abschließenden Beschluss des Stadtrates mit der zugrundeliegenden Abwägung entnommen werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden folgende Anregungen berücksichtigt und Hinweise aufgenommen:

- die Hinweise des Landratsamtes Landkreis Leipzig
- die Hinweise des Regionalen Planungsverbandes Westsachsen

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der vorzunehmenden Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung kann unter Berücksichtigung des beschriebenen derzeitigen Umweltzustandes davon ausgegangen werden, dass der Druck auf die Stadt Trebsen, diese zwingen würde, den Ausgleich an einer geeigneten Stelle zu erbringen. Bei Durchführung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die im Umweltbericht zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass mögliche Alternativstandorte nicht zur Verfügung stehen.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten kamen aufgrund der geringen Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung nicht in Betracht. Auch von den beteiligten Behörden wurden keine Varianten aufgezeigt.

Da die vorgetragenen Anregungen insgesamt kein erneutes Beteiligungsverfahren begründen, wurde die Abwägung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 - „Industriegebiet I Trebsen-Pauschwitz“ der Stadt Trebsen vom Stadtrat seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2018 beschlossen.